

TdL bekräftigt „übertarifliche“ Eingruppierung in E 8 und E 10

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat im Dezember 2011 einen Beschluss über die übertarifliche Eingruppierung von Bibliotheksbeschäftigten, die unter den TV-L und dessen neue Entgeltordnung fallen, in E 8 und E 10 gefasst (und damit die Beschlüsse aus 1970 zu Vc und IVa BAT „erneuert“). Im Folgenden ist beispielhaft ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Februar 2012, Gz.: 25 – P 2607 – 085 – 6 455/12, wiedergegeben. Über die Anwendung der TdL-Beschlüsse entscheidet allerdings jedes Bundesland für sich.

Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder(TV-L) hier: Eingruppierung von Beschäftigten in wissenschaftlichen Bibliotheken und in Behördenbüchereien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliederversammlung der TdL hat sich am 19. Dezember 2012 [*richtig: 2011*] u. a. mit der Eingruppierung der Beschäftigten an wissenschaftlichen Bibliotheken und in Behördenbüchereien befasst und die Beschlüsse zur übertariflichen Eingruppierung dieses Personenkreises aus den Jahren 1970 und 1971 bestätigt.

Es wurden im Ergebnis keine Bedenken erhoben, wenn in **Entgeltgruppe 10** folgende Tätigkeitsmerkmale **übertariflich** angewendet werden:

- a) Beschäftigte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,
 - aa) denen mindestens drei Diplombibliothekare oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 1 der Entgeltordnung unterstellt sind, oder
 - bb) als fachliche Leiter von Spezialbibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 75.000 Bänden.
- b) Beschäftigte in Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,
 - aa) denen mindestens drei Diplombibliothekare oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 1 der Entgeltordnung unterstellt sind, oder
 - bb) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 75.000 Bänden.

Die Mitgliederversammlung hat ferner keine Bedenken erhoben, wenn in **Entgeltgruppe 8** folgende Tätigkeitsmerkmale **übertariflich** angewendet werden:

- a) Beschäftigte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und selbständige Leistungen erfordern.
(Die Nrn. 1 und 2 der Protokollerklärungen zu Teil II Abschnitt 1 der Entgeltordnung gelten entsprechend.)
- b) Beschäftigte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und selbständige Leistungen erfordern.
(Die Nrn. 1 und 2 der Protokollerklärungen zu Teil II Abschnitt 1 der Entgeltordnung gelten entsprechend.)

Das Staatsministerium der Finanzen ist damit einverstanden, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2012 entsprechend verfahren wird. Die Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen.